JSD/P250580

Erläuterungen
zur Änderung von Anhang 2 der basel-städtischen Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen, SG 257.110

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2025 ist das Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts (BVVG, SR 311.6) in Kraft getreten, welches den anlässlich der Volksabstimmung vom 7. März 2021 angenommenen Verfassungsartikel zum Gesichtsverhüllungsverbot (Art. 10a BV) auf Bundesebene umsetzt.

Das BVVG regelt die Strafbarkeit der Gesichtsverhüllung an öffentlichen oder privaten Orten, die der Allgemeinheit zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung offenstehen, umfassend. Stehen kantonale Regelungen zur Bundesregelung im Widerspruch, geht das Bundesrecht aufgrund seiner derogatorischen Kraft vor. Dies gilt namentlich für kantonale Regelungen des Vermummungsverbots (Botschaft zum Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts vom 12. Oktober 2022, BBl 2022, 2668).

Für den Kanton Basel-Stadt bedeutet dies konkret, dass mit Inkrafttreten des BVVG am 1. Januar 2025 § 11 lit. e des basel-städtischen Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG, SG 253.100) nicht mehr anwendbar sein wird. Entsprechende Verstösse sind dann nach der Bundesbestimmung (Art. 3 Abs. 1 BVVG) und im vom Bundesrecht vorgeschriebenen Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) zu ahnden. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen (Art. 3 Abs. 2 BVVG).

Die Anpassung des ÜStG ist nicht Teil der vorliegenden Änderung und wird aller Voraussicht nach im Rahmen der nächsten Revision des basel-städtischen Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG, SG 510.00) als Nebenänderung vorgenommen werden.

2. Erläuterungen

Basel-städtische Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen, SG 257.110)

Mit der vorliegenden Änderung wird Anhang 2 der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen (Zuständigkeit für die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Übertretungen) insofern ergänzt, als das BVVG in die Liste der Bundeserlasse aufgenommen wird, wobei das Justiz- und Sicherheitsdepartement als zuständige Behörde bezeichnet wird.

Bundeserlasse

Erlass	Artikel / §	Zuständige Behörde
Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts (SR 311.6)	3	JSD